



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und
Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Ulm
vom 06.12.2022**

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 4. HRÄG) vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204 ff) und unter letzter berücksichtigter Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26.10.2021 (GBl. S. 941) hat der Senat der Universität Ulm nach Zustimmung der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften in seiner Sitzung am 16.11.2022 die folgende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften beschlossen.

Der Präsident der Universität Ulm hat am 06.12.2022 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich und akademische Grade (§ 1 ASPO)
- § 2 Ziele des Studiums (§ 2 ASPO)
- § 3 Studienbeginn (§ 3 ASPO)

II. Studienorganisation

- § 4 Aufbau des Bachelorstudiengangs, Mobilitätsfenster (§ 4 ASPO)
- § 5 Aufbau des Masterstudiengangs, Mobilitätsfenster (§ 4 ASPO)
- § 6 Lehrveranstaltungsformen (§ 6 ASPO)
- § 7 Prüfungsfristen (§ 8 Abs. 1 und 2 ASPO)
- § 8 Verwandte Studiengänge (§ 10 Abs. 4 ASPO)

III. Prüfungen

- § 9 Abschlussarbeiten (§ 18 ASPO)
- § 10 Profile im Bachelor- und Masterstudiengang
- § 11 Erwerb der Zusatzqualifikation gemäß 13b Wirtschaftsprüferordnung
- § 12 Advanced Quantitative Methods Track (AQMT) im Masterstudiengang

IV. Schlussbestimmungen

- § 13 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich und akademische Grade (§ 1 ASPO)

- (1) Die vorliegende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung enthält fächerspezifische Regelungen für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften.
- (2) An der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften wird im Bereich der Wirtschaftswissenschaften der Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“) und der Masterstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ mit dem Abschluss „Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“) angeboten.

§ 2 Ziele des Studiums (§ 2 ASPO)

- (1) Der Bachelor- und der Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften sind wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge, welche die Bereiche Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Mathematik, Informatik, Recht und Sprachen in integrativer Weise miteinander verknüpfen. Die Studiengänge sollen auf eine Tätigkeit in Wirtschaft, Nichtregierungsorganisationen oder im öffentlichen Dienst fachlich vorbereiten, bei der diese Verknüpfung von besonderem Interesse ist. Wirtschaftswissenschaftlerinnen und Wirtschaftswissenschaftler mit Bachelorabschluss sollen in der Lage sein, praktische Probleme mit Hilfe der im Studium erworbenen fachspezifischen und fachübergreifenden Methoden zu lösen. Das Bachelorstudium soll sowohl eine gezielte Berufsqualifizierung als auch die Grundlage für eine weitere wissenschaftliche Qualifikation, beispielsweise ein weiterführendes Masterstudium, ermöglichen.
- (2) Wirtschaftswissenschaftlerinnen und Wirtschaftswissenschaftler mit Masterabschluss sollen darüber hinaus in der Lage sein, neue Methoden zu entwickeln und wissenschaftlich zu arbeiten. Der Masterstudiengang dient daher der fachlichen Vertiefung und Spezialisierung. Der Masterstudiengang soll insbesondere dazu befähigen Projekte zu leiten, in denen es um das Analysieren, Modellieren und Lösen von wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Problemen geht. Weiterhin sollen Wirtschaftswissenschaftlerinnen und Wirtschaftswissenschaftler mit Masterabschluss dazu in der Lage sein, Planungs-, Entwicklungs- und Forschungsaufgaben in wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und öffentlichen Institutionen zu übernehmen oder an einer Universität als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter tätig zu werden. Durch seine Forschungsorientierung ermöglicht der Masterstudiengang den Zugang zur Promotion.

§ 3 Studienbeginn (§ 3 ASPO)

Das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften beginnt jeweils zum Wintersemester. Das Studium im Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften beginnt jeweils zum Winter- und Sommersemester.

II. Studienorganisation

§ 4 Aufbau des Bachelorstudiengangs, Mobilitätsfenster (§ 4 ASPO)

- (1) Folgende Pflicht-, Wahlpflicht- und Ergänzungsmodule sind im Bachelorstudium zu absolvieren:

Nr.	Bereich/Modul	LP
Pflichtbereich		118 LP
A1	Betriebswirtschaftslehre	24
1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	6
2	Externes Rechnungswesen	6

Nr.	Bereich/Modul	LP
3	Internes Rechnungswesen und Investition	6
4	Finanzierung	6
A2	Volkswirtschaftslehre	18
5	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	6
6	Makroökonomik	6
7	Mikroökonomik	6
Nr.	Bereich/Modul	LP
A3	Data Science, Mathematik & Informatik	48
8	Mathematik für Wirtschaftswissenschaften	6
9	Weiterführende Mathematik und Statistik für Wirtschaftswissenschaften	9
10	Wirtschaftsstatistik und Ökonometrie	9
11	Projektkurs Data Science und Business Analytics	10
12	Datenbanken und Informationsanalytik	8
13	Einführung in die Informatik I - Grundlagen	6
A4	Recht	6
14	Grundzüge des Bürgerlichen Rechts	6
A5	Berufspraktikum	10
15	Berufspraktikum	10
A6	Bachelorarbeit	12
16	Bachelorarbeit	12
B Wahlpflichtbereich		mind. 56
B1	aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Data Science, Mathematik & Informatik und Recht. Davon:	mind. 48
B1a	Betriebswirtschaftslehre	mind. 12
B1b	Volkswirtschaftslehre	mind. 12
B2	mind. zwei Seminare	mind. jeweils 4
C Ergänzungsbereich		mind. 6
C1	Englisch for Special Purposes (ESP): Wirtschaftswissenschaften	3
Summe ECTS		mind. 180

- (2) Studierende müssen im Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Data Science, Mathematik & Informatik und Recht (B1) Module aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen im Umfang von mindestens 48 LP absolvieren; davon müssen aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre (B1a) und aus dem Bereich Volkswirtschaftslehre (B1b) Module aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen im Umfang von jeweils mind. 12 LP nach freier Wahl absolviert werden. Mindestens 2 Module mit jeweils 4 LP müssen aus dem Bereich Seminare (B2) absolviert werden.
- (3) Das Mobilitätsfenster wird für das 5. Fachsemester empfohlen.
- (4) Im Ergänzungsbereich muss ein Modul aus dem Bereich "Englisch for Special Purposes (ESP): Wirtschaftswissenschaften" im Umfang von mindestens 3 LP absolviert werden.
- (5) Sofern Module mehreren Bereichen zugeordnet sind, können diese Module nur in einem der Bereiche absolviert werden. Eine Mehrfachverwendung der Module innerhalb der Bachelor- oder Masterebene ist ausgeschlossen.
- (6) Im Bachelorstudiengang ist ein Berufspraktikum vorgeschrieben. Das Berufspraktikum kann bei allen privaten und öffentlichen Einrichtungen im In- und Ausland abgeleistet werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit im gewählten Studiengang zu

vermitteln. Es wird empfohlen, das Berufspraktikum in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem vierten und fünften Fachsemester zu absolvieren. Die Anerkennung des Berufspraktikums setzt die Ableistung des Praktikums im Umfang von mindestens acht Wochen in einer Einrichtung voraus, die bestätigt, dass das Praktikum eine Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich vermittelt, und ist von den Studierenden mit einer Teilnahmebescheinigung nachzuweisen. Über die Anerkennung entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

§ 5 Aufbau des Masterstudiengangs, Mobilitätsfenster (§ 4 ASPO)

(1) Folgende Module sind im Masterstudium zu absolvieren:

Nr.	Bereich/Modul	LP
A Pflichtbereich		30
A1	Masterarbeit	30
B Wahlpflichtbereiche		mind. 84
B1	Aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre & Recht, Volkswirtschaftslehre, Mathematik & Informatik, Digitalisierung & Data Science. Davon:	mind. 76
B1a	Kernbereich Betriebswirtschaftslehre & Recht	mind. 18
B1b	Kernbereich Volkswirtschaftslehre	mind. 12
B1c	Kernbereich Digitalisierung & Data Science	mind. 12
B1d	Profilbereich	
B2	Seminare	mind. 2 Seminare mit je 4
C Ergänzungsbereich		mind. 6
Summe ECTS		mind. 120

(2) Studierende müssen im Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre & Recht, Volkswirtschaftslehre, Mathematik & Informatik, Digitalisierung & Data Science (B1) Module im Umfang von mindestens 76 LP absolvieren; davon müssen aus dem Kernbereich Betriebswirtschaftslehre & Recht (B1a) Module aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen im Umfang von mind. 18 LP, aus den Kernbereichen Volkswirtschaftslehre (B1b) und Digitalisierung & Data Science (B1c) Module aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen im Umfang von jeweils mind. 12 LP nach freier Wahl absolviert werden. Die zum Erreichen der 76 LP im Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre & Recht, Volkswirtschaftslehre, Mathematik & Informatik, Digitalisierung & Data Science (B1) noch zu absolvierenden Module können aus den Bereichen B1a bis B1d frei gewählt werden. Mindestens 2 Module mit jeweils 4 LP müssen aus dem Bereich Seminare (B2) absolviert werden.

(3) Für ein Mobilitätsfenster werden die Wahlpflichtbereiche bzw. der Ergänzungsbereich empfohlen.

(4) Für die Masterebene gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

§ 6 Lehrveranstaltungsformen (§ 6 ASPO)

Vorlesungen und Übungen können durch Tutorien ergänzt werden; es können Fallstudien, Projektkurse und Unternehmensplanspiele vorgesehen werden.

§ 7 Prüfungsfristen (§ 8 Abs. 1 und 2 ASPO)

(1) Wer im Bachelorstudiengang nicht bis zum Ende des Prüfungszeitraums des dritten Fachsemesters aus dem Pflichtbereich Nr. 1- Nr. 14 und dem Ergänzungsbereich „Englisch for Special Purposes (ESP): Wirtschaftswissenschaften“ (C1) Module im Umfang von mindestens 45 LP erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem Studierenden nicht zu vertreten.

- (2) Wer im Bachelorstudiengang nicht bis zum Ende des Prüfungszeitraums des sechsten Fachsemesters aus dem Pflichtbereich Nr. 1 – Nr. 14 und dem Ergänzungsbereich „Englisch for Special Purposes (ESP): Wirtschaftswissenschaften“ (C1) Module im Umfang von mindestens 99 LP erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem Studierenden nicht zu vertreten.

§ 8 Verwandte Studiengänge (§ 10 Abs. 4 ASPO)

Verwandte Studiengänge zu den Studiengängen in Wirtschaftswissenschaften sind die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre.

III. Prüfungen

§ 9 Abschlussarbeiten (§ 18 ASPO)

- (1) Die Bachelorarbeit hat ein Volumen von 12 LP. Die Zeit von der Zulassung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt drei Monate.
- (2) Die Masterarbeit hat ein Volumen von 30 LP. Die Zeit von der Zulassung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (3) Die Bachelorarbeit und die Masterarbeit können mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Erstprüferin bzw. des Erstprüfers in englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Masterarbeiten werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Wird die Bachelor- oder Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die Leistung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu begutachten.
- (5) Die Themen der Bachelor- und Masterarbeit können aus der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre, der Informatik, der Mathematik, einem Profilbereich oder einem interdisziplinären Gebiet mit Bezug zu einem der oben genannten Fächer gewählt werden. Der Fachprüfungsausschuss prüft vor der Zulassung von Themen, die nicht der Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre entstammen, ob in ausreichendem Maß wirtschaftswissenschaftliche Relevanz vorliegt.

§ 10 Profile im Bachelor- und Masterstudiengang

Module können Studienprofilen zugeordnet werden, wobei jedes Modul nur einem Studiengangprofil zugeordnet werden kann; maximal 3 Profile können gewählt werden. Bei erfolgreichem Absolvieren von mindestens 18 LP der einem Studienprofil zugewiesenen Module erhalten die Studierenden mit den Studienabschlussdokumenten einen Nachweis hierüber.

§ 11 Erwerb der Zusatzqualifikation gemäß 13b Wirtschaftsprüferordnung

Studierende können bestandene Module, die für das Wirtschaftsprüferexamen gem. § 13b Wirtschaftsprüferordnung in der jeweils gültigen Fassung relevant sind, abweichend von § 25 Abs. 1 Satz 2 ASPO nochmals absolvieren, sofern die Studierenden die Zusatzqualifikation gem. § 13b Wirtschaftsprüferordnung erwerben wollen. In Fall des Nichtbestehens darf dieses Modul einmal wiederholt werden.

§ 12 Advanced Quantitative Methods Track (AQMT) im Masterstudiengang

Im Masterstudiengang kann auf Vorschlag der Studienkommission der Fakultätsrat die Einrichtung eines Advanced Quantitative Methods Track (AQMT) beschließen. Dabei werden dem AQMT Module aus dem Wahlpflichtbereich zugewiesen in denen Studierende anspruchsvolle quantitative Methoden erlernen, vertiefen oder anwenden. Bei erfolgreichem Absolvieren von mindestens 30 LP der dem AQMT zugewiesenen

Module erhalten die Studierenden mit den Studienabschlussdokumenten einen Nachweis hierüber.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt zu Beginn des Wintersemesters 2022/23 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich in die Studiengänge Wirtschaftswissenschaften Bachelor bzw. Master im Wintersemester 2022/23 immatrikulieren oder ihr Studium nach einem Hochschul- oder Studiengangwechsel im Wintersemester 2022/23 fortsetzen. Gleichzeitig tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Ulm vom 07.02.2019, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 3, Seite 20 - 29, vorbehaltlich des Absatzes 2, außer Kraft.
- (2) Für Studierende, die ihr Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften vor dem Wintersemester 2022/23 aufgenommen oder nach einem Hochschul- oder Studiengangwechsel fortgesetzt haben, gilt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Ulm vom 07.02.2019, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 3, Seite 20 – 29 übergangsweise fort. Mit Ablauf des zweiten Prüfungstermins des Wintersemesters 2026/27 tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Ulm vom 07.02.2019, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 3, Seite 20 – 29 außer Kraft. Das Studium wird dann von den in Satz 1 genannten Studierenden mit Beginn des Wintersemesters zum 01.10.2027 nach der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 fortgeführt. Über die Anerkennung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss.
- (3) Für Studierende, die ihr Masterstudium Wirtschaftswissenschaften vor dem Wintersemester 2022/23 aufgenommen oder nach einem Hochschul- oder Studiengangwechsel fortgesetzt haben, gilt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Ulm vom 07.02.2019, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 3, Seite 20 – 29 übergangsweise fort. Mit Ablauf des zweiten Prüfungstermins des Wintersemesters 2025/26 tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Ulm vom 07.02.2019, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 3, Seite 20 – 29 außer Kraft. Das Studium wird dann von den in Satz 1 genannten Studierenden mit Beginn des Sommersemesters zum 01.04.2026 nach der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 fortgeführt. Über die Anerkennung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss.
- (4) Für Studierende, die ihr Bachelor- oder Masterstudium Wirtschaftswissenschaften vor dem Wintersemester 2022/23 aufgenommen oder nach einem Hochschul- oder Studiengangwechsel fortgesetzt haben, und für die die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Ulm vom 07.12.2017 veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 28, Seite 410 - 419 gilt, gilt diese übergangsweise fort. Mit Ablauf des zweiten Prüfungstermins des Sommersemester 2026 tritt die Fachspezifische Studien- und

Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Ulm vom 07.12.2017 außer Kraft. Das Studium wird dann von den in Satz 1 genannten Studierenden mit Beginn des Wintersemesters zum 01.10.2026 nach der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 fortgeführt. Über die Anerkennung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

- (5) § 9 Abs. 4 dieser Ordnung findet bereits ab dem Wintersemester 2022/23 für alle Masterstudierenden gem. Abs. 3 - 4 Anwendung. § 9 Abs. 4 Satz 2 dieser Ordnung findet bereits ab dem Wintersemester 2022/23 für alle Bachelor- und Masterstudierenden der Studien- und Prüfungsordnungen gem. Abs. 2 - 4 Anwendung.

Ulm, den 06.12.2022

gez.

Prof. Dr. -Ing. Michael Weber

- Präsident -